

Änderung der Präambel des Grundgesetzes

Der Petent beehrte mit seiner Eingabe, dass sich das Land Rheinland-Pfalz im Bundesrat für eine Änderung der Präambel des Grundgesetzes im Hinblick auf die Streichung der Worte „im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ einsetzt und dafür, dass diese durch eine „neutrale Formel“ wie zum Beispiel „im Bewusstsein seiner Verantwortung vor der Natur und den Menschen“ ersetzt werden.

Die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz hatte zu dem Anliegen des Petenten mitgeteilt, dass die Gelegenheit überprüft und das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz um eine Einschätzung aus verfassungsrechtlicher Sicht gebeten wurde. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz habe zu dem Anliegen wie folgt Stellung genommen:

„Die Nennung Gottes in der Präambel des Grundgesetzes ist eine *nominatio dei*, keine *invocatio dei*. Die Wendung „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ ist also weder eine Anrufung noch ein Bekenntnis und schon gar nicht eine Legitimation aus höherem Recht. Bei dem Gottesbezug der Präambel handelt es sich um eine Art von Demutsformel, bei der es nicht um eine legitimierende überpositive Verankerung geht, sondern um die Betonung der Weltlichkeit und damit vor allem der Endlichkeit und Fehlbarkeit auch einer demokratischen Verfassungsordnung. Die Verfassungsgeber sahen in der historischen Situation im Jahr 1949 - ebenso wie diejenigen des Jahres 1990 - Anlass zu betonen, dass es sich beim Staat um eine diesseitige, niemals perfekte Ordnung handelt, die keinen absoluten Wahrheitsgehalt für sich beanspruchen kann, sondern dass der Staat ‚Menschenwerk‘ und als solcher fehleranfällig ist.

Der Parlamentarische Rat wollte mit der Formulierung „Verantwortung vor Gott und den Menschen“, die auf den späteren ersten Bundespräsidenten Theodor Heuß zurückgeht, weder eine religiöse oder weltanschauliche Bevormundung oder eine Verletzung des Prinzips der Trennung von Staat und Kirche noch eine Beeinträchtigung der Freiheitsgarantie für Nichtgläubige oder einen Gegensatz zu der in Artikel 4 GG gewährleisteten Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit festlegen. In der angesprochenen Verantwortung vor Gott lag vielmehr eine bewusste Entgegensetzung zur vorangegangenen nationalsozialistischen „Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Ehrfurcht vor Gott“, wie es in einer Entwurfsfassung der Präambel hieß. Den Verfassungsgebern ging es also um eine Absage an jede Form totalitärer Staatsideologie und die in solchen Systemen nicht notwendig, aber oft praktizierte Religionsverfolgung. Die Präambel drückt insofern aus, dass Atheismus als Staatsreligion unter dem Grundgesetz nicht vorgegeben oder staatlicherseits propagiert werden dürfte und bekräftigt insofern Art. 4 Abs. 1 und auch Art. 140 GG.

Bei der nach der Wiedervereinigung erforderlichen Revision des Grundgesetzes fanden Bestrebungen, den Gottesbezug in der Präambel zu streichen, im Rahmen der staatskirchenrechtlichen Debatte der Gemeinsamen Verfassungskommission 1991 keine parlamentarische Mehrheit. Die wenigen Befürworter dieses Antrags begründeten dies u. a. damit, eine solche „unspezifische Rede von Gott“ habe in einem staatlichen Verfassungstext nichts zu suchen. Bei allem Respekt vor den Verfassungsgebern von 1949 und deren Absichten, sich mit solchen Formulierungen von dem Nationalsozialismus abzugrenzen, müsse man sehen, dass diese Abgrenzung unvollständig sei und es gerade in der nationalsozialistischen Zeit zahlreiche missbräuchliche Berufungen auf Gott gegeben habe.

Die zahlreichen Gegner des Streichungsantrages der Bezugnahme auf Gott verwiesen darauf, der Gottesbezug halte zunächst die Erinnerung daran fest, dass die Mütter und Väter des Grundgesetzes unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und ihrer Verbrechen sich von dieser Diktatur mit ihrer menschenverachtenden Ideologie distanzieren und damit deutlich machen wollten, der Mensch sei nicht allmächtig und nicht die letzte Instanz; es handele sich um eine Selbsterinnerung an die Grenzen menschlichen Tuns. Die „Verantwortung vor Gott“ sei zugleich eine Absage an einen relativistischen Gesetzespositivismus, der alles - unabhängig vom materiellen Gerechtigkeitsgehalt der Norm - als Recht und damit auch als rechtmäßig ansehe, was als Gesetz beschlossen sei. Damit sollte das Grundverständnis der

Mitglieder des Parlamentarischen Rates dokumentiert werden, dass es überstaatliche Normen und Werte gebe, über die auch der Verfassungsgeber nicht verfügen könne. Die vom Petenten vorgeschlagene Formulierung würde dies nicht zum Ausdruck bringen, abgesehen davon, dass sie einen künstlichen Gegensatz zwischen Natur und Mensch erzeugt.

Die Verantwortungsformel hält also nicht nur die damalige Grundstimmung und Motivlage des Verfassungsgebers fest. Die Präambel legt in der Verantwortungsformel die geistigen Grundlagen der Verfassungsgebung offen und rechtfertigt das Bemühen, diese Bewusstseinslage wachzuhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat im „Kruzifix-Urteil“ ausgeführt, dass auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit selber zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen nicht abstreifen kann, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängt. Noch eindeutiger heißt es im abweichenden Votum der Richter Seidl, Söllner und Haas hierzu: „Unter der Geltung des Grundgesetzes darf das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität nicht als eine Verpflichtung des Staates zur Indifferenz oder zum Laizismus verstanden werden“.

Dazu, inwieweit die im Kruzifix-Urteil zugrunde gelegten Wertüberzeugungen heute noch in der Bevölkerung Rückhalt finden, liegen hier keine Untersuchungen oder Erkenntnisse vor. Eine möglicherweise fortschreitende Kirchenferne in der Bevölkerung allein dürfte keine Rückschlüsse zulassen. Die bewusste Verankerung der Menschen im christlichen Glauben dürfte zwar in Deutschland abnehmen. Andererseits bleibt aber unsere gesamte Kultur in weiten Teilen (einschließlich der Erziehung) zumeist unbewusst weiterhin von dem aus dem christlichen Glauben herrührenden Wertesystem geprägt. Es darf zudem nicht übersehen werden, dass viele Menschen, die gar keinen Bezug zum christlichen Glauben mehr haben, trotzdem an eine göttliche Existenz glauben.

In der politischen Bewertung wird zu berücksichtigen sein, dass ein großer Teil der Zuwanderer, insbesondere aus muslimischen Staaten, die heute bereits eine große Bevölkerungsgruppe darstellen, eine starke religiöse Bindung haben. Auch wenn die Mitglieder des Parlamentarischen Rates überwiegend von dem christlichen Gott ausgegangen sind, die Präambel die Beziehung zu Gott in Form einer Freiheit vermittelnden Verantwortungsrelation erfasst und sich damit einer spezifisch „westlichen“ Denkfigur bedient, besteht kein Anlass, Gott in einem denkbar engen Verständnis als christlichen Gott zu interpretieren. Die drei großen monotheistischen Weltreligionen lassen sich unschwer dem Gottesbegriff der Präambel zuordnen.“

Nach Auffassung der Staatskanzlei ist der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nichts hinzuzufügen. Aus diesem Grund werde Rheinland-Pfalz keine Initiative mit dem von dem Petenten angestrebten Ziel ergreifen.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen

Sitzung am 17.06.2014 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.

Änderung der Landesverfassung im Hinblick auf den Gottesbezug

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Landesverfassung im Hinblick auf den Gottesbezug begehren. Im Einzelnen wünschen Sie eine neutrale Formel im Vorspruch der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie die Streichung des Erziehungsziels 11 „Gottesfurcht“ aus Artikel 33 der Landesverfassung.

Bei Ihrer Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 212 weitere Personen mitzeichneten, endete am 31. März 2014.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 22. Juli 2014 über die Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 28. April 2014 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu der Eingabe, den Gottesbezug im Vorspruch der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Landesverfassung - LV - durch eine neutrale Formulierung zu ersetzen (I.) sowie das Erziehungsziel „Gottesfurcht“ in Art. 33 LV zu streichen und die übrigen Erziehungsziele auf ihre Zweckdienlichkeit hin zu überprüfen (II.), nehme ich wie folgt Stellung:

I. Vorauszuschicken ist, dass die Nennung Gottes im Vorspruch der Landesverfassung eine *nominatio dei* ist, keine *invocatio dei*. Die Wendung „Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, ..“ ist also weder eine Anrufung noch ein Bekenntnis und schon gar nicht eine Legitimation aus höherem Recht (vgl. zur Präambel des Grundgesetzes Dreier, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2013, Präambel Rn. 32 f.; Hopfauf, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Grundgesetz, Kommentar, 12. Aufl. 2011, Präambel Rn. 18; Mahrenholz, JöR N.F. 57 -2009-, S. 61, 64).

Der Vorspruch ist Teil der Landesverfassung und teilt damit auch deren Rechtsqualität (Süsterhenn/Schäfer, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 1950, Vorspruch Anm. 2 d; Grimm/Caesar, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 1. Aufl. 2001, Vorspruch Rn. 2). Besonders deutlich wird dies durch Art. 129 Abs. 2 LV, der unmittelbar auf den Vorspruch Bezug nimmt, indem er die im Vorspruch „niedergelegten Grundsätze“ zum Kreis der änderungsfesten Schutzgüter der Verfassung zählt (Frey, in: Grimm/Caesar, a.a.O., Art. 129 Rn. 30 f.) und damit an der Ewigkeitsgarantie teilhaben lässt. Art. 129 Abs. 2 LV untersagt nicht jede Änderung der geschützten Grundsätze, sondern verbietet nur die prinzipielle Preisgabe der die Identität der Verfassung bestimmenden Grundsätze (Frey, a.a.O., Art. 129 Rn. 34).

Der Vorspruch enthält - auch unter Berücksichtigung von Art. 129 Abs. 2 LV - im Wesentlichen verfassungspolitische Grundsätze. Er hat daneben jedoch auch rechtliche Bedeutung (vgl. BVerfGE 5, 85, 127 f.; 36, 1, 17 f.; 77, 137, 149; Dreier, a.a.O., Präambel Rn. 23 ff.). Allerdings ist das rechtliche Gewicht der einzelnen Elemente des Vorspruchs sehr verschieden. Teils handelt es sich um historische Hinweise ohne rechtlichen Gehalt, teils um Motive, denen ein begrenzter rechtlicher Gehalt zukommen kann, nicht aber zwingend muss, und teils um Verfassungsgrundsätze und Staatszielbestimmungen, die rechtliche Verbindlichkeit für die Staatsorgane im Rahmen ihrer Kompetenz entfalten (vgl. Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2010, Präambel Rn. 31 u. 35; P.M. Huber, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2011, Präambel Rn. 11).

Auch wenn der Verfassungsgeber durchaus im Sinn hatte, mit der Gottesnennung einen Einfluss der christlichen Religion auf das Volk und staatliches Handeln nicht lediglich als Faktizität zu beschreiben, sondern zu implementieren (Mahrenholz, JöR N.F. 57 -2009-, S. 61, 62; Süsterhenn/Schäfer, a.a.O., Vorspruch Anm. 2 a), so hat dies in der Verfassung keinen Niederschlag gefunden. Der Entstehungsgeschichte und vor allem den Meinungen einzelner an der Gesetzgebung beteiligter Personen kommt in der Regel eine nur untergeordnete Bedeutung zu. Es kommt vielmehr maßgeblich auf den objektivierten Willen des Verfassungsgebers an (vgl. BVerfGE 1, 299, 312; 6, 55, 75; 54, 277, 298; 110, 226, 248; Hopfauf, a.a.O., Einl. Rn. 95 und 97 mwN.; anders: Hillgruber mit stärkerer Gewichtung der historischen Interpretationsmethode, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz, Kommentar/Beck'scher Onlinekommentar, 2. Aufl. 2013, Präambel Rn. 8; Hillgruber, JZ 2011, 861ff.).

Der Vorspruch ist jedoch der einer säkularen Verfassung (Mahrenholz, JöR N.F. 57 - 2009-, S. 61, 66). Die Gottesnennung im Vorspruch kann nicht den verfassten Staat entsäkularisie-

ren Das Prinzip der Säkularität des Staates ist derart fundamental, dass das Motiv keine ausschlaggebende Bedeutung für die Auslegung der Verfassung entfalten kann (Dreier, a.a.O., Präambel Rn. 34 und 39). Die Gottesnennung leitet demnach weder eine christliche Orientierung der Verfassung ein, noch ist sie eine verfassungskräftige Erkenntnis, dass es Gott gibt (Mahrenholz, JöR N.F. 57 -2009-, S. 61, 63; Hopfauf, a.a.O., Präambel Rn. 19; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 12. Aufl., 2012, Präambel Rn. 3).

Aus der Gottesnennung ist somit weder eine religiöse oder weltanschauliche Bevormundung oder eine Verletzung des Prinzips der Trennung von Staat und Kirche noch eine Beeinträchtigung der Freiheitsgarantie für Nichtgläubige oder ein Gegensatz zu der in Artikel 4 GG gewährleisteten Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit abzulesen. Der erste Teil des Vorspruchs lässt sich vor allem als Demutsformel (vgl. Dreier, a.a.O., Präambel Rn. 35 f.; Hopfauf, a.a.O., Präambel Rn. 20; Kunig, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2012, Präambel Rn. 18; Starck, a.a.O., Präambel Rn. 36), in bewusster Abkehr gegenüber dem totalitären nationalsozialistischen Staat (Jutzi, in: Ley/Jutzi, Staats- und Verwaltungsrecht für Rheinland-Pfalz, 4. Aufl., 2005, B. Rn. 153 m.w.N.), aber auch als Absage an eine gottgleiche Selbstüberhöhung des Menschen begreifen (Hillgruber, in: Epping/Hillgruber, a.a.O., Präambel Rn. 9 m.w.N.). Sie macht deutlich, dass die nur an die jedem geschriebenen Recht vorausliegenden überpositiven Rechtsgrundsätze gebundene (vgl. BVerfGE 1, 14, 61) verfassungsgebende Gewalt (pouvoir constituant) sich selbst beschränkt und insbesondere sich nicht von der Vergangenheit abgekoppelt hat, sondern ihre politischen Entscheidungen nach moralischen, religiösen, philosophischen und staatsrechtlichen Prämissen getroffen hat. Mit der Nennung Gottes als „Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft“ wird diese Aussage verstärkt. Darin wird zum Ausdruck gebracht, dass die Staatsgewalt vom Volk lediglich getragen wird, nicht aber auch von ihm herühre (Jutzi, a.a.O., B. Rn. 40 m.w.N.). Auch insoweit bleibt die Gottesnennung aber eine „Chiffre für eine transzendente Entität“ (Dreier, a.a.O., Präambel Rn. 40; Starck, a.a.O., Präambel Rn. 37). Sie ist (lediglich) eine Reverenz an die christlich-abendländische Tradition Deutschlands (P.M. Huber, a.a.O., Präambel Rn. 38). Denn auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit selber zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen nicht abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängt (BVerfGE 93, 1, 22). Als „vorrechtliche Verfassungsvoraussetzung“ bleibt die Gottesnennung jedoch auch insoweit für Verfassungsauslegung und -anwendung ohne Konsequenz (Jutzi, a.a.O., 8. Rn. 40 m.w.N.).

Dies würde auch für die vom Petenten vorgeschlagene Formulierung gelten. Die vorgeschlagene Formulierung schuf zudem einen künstlichen Gegensatz zwischen Natur und Mensch.

Eine andere Frage ist, inwieweit der Gottesbezug in einer pluralistischen, von Wertewandel gezeichneten Gesellschaft noch breiten Rückhalt findet.

Die letzte größere Diskussion zum Gottesbezug in Verfassungspräambeln wurde 1994 in Niedersachsen geführt. Am 19. Mai 1994 beschloss der Niedersächsische Landtag, der erst 1992 ohne Vorspruch verabschiedeten neuen Landesverfassung eine Präambel mit Gottesbezug voranzustellen, die insoweit der des Grundgesetzes entspricht. Diese Verfassungsänderung war das Ergebnis einer von breiter Unterstützung getragenen Volksinitiative, die das gerade eben erst durch die neue Verfassung geschaffene Instrument der direkten Demokratie benutzte. Verschiedene christliche Gruppen und die Jüdische Gemeinde in Niedersachsen waren die Initiatoren.

Aktuelle Untersuchungen oder Erkenntnisse in Bezug auf die Haltung der Bevölkerung zur Gottesnennung im Vorspruch der Landesverfassung liegen dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nicht vor. Eine möglicherweise fortschreitende Kirchenferne allein dürfte keine Rückschlüsse zulassen. Die bewusste Verankerung der Menschen im christlichen Glauben dürfte zwar in Deutschland abnehmen. Andererseits bleibt aber unsere gesamte Kultur in weiten Teilen (einschließlich der Erziehung) zumeist unbewusst weiterhin

von dem aus dem christlichen Glauben herrührenden Wertesystem geprägt. Es darf zudem nicht übersehen werden, dass viele Menschen, die gar keinen Bezug zum christlichen Glauben mehr haben, trotzdem an eine göttliche Entität glauben.

In die politische Bewertung wird zudem einzubeziehen sein, dass ein großer Teil der Zuwanderer, insbesondere aus muslimischen Staaten, die heute bereits eine große Bevölkerungsgruppe darstellen, eine starke religiöse Bindung haben. Auch wenn die Mitglieder der Beratenden Landesversammlung überwiegend von dem christlichen Gott ausgegangen sind, der Vorspruch wie die Präambel des Grundgesetzes die Beziehung zu Gott in Form einer Freiheit vermittelnden Verantwortungsrelation erfasst und sich damit einer spezifisch „westlichen“ Denkfigur bedient, besteht, wie oben dargestellt, kein Anlass, Gott in einem denkbar engen Verständnis als christlichen Gott zu interpretieren. Die drei großen monotheistischen Weltreligionen lassen sich unschwer dem Gottesbegriff des Vorspruchs zuordnen (Dreier, a.a.O., Rn. 40 m.w.N.). Anders ausgerichtete, etwa polytheistische Religionen werden von der Gottesnennung ebenfalls nicht ausgeschlossen (Kunig, a.a.O., Präambel Rn. 16).

II. Zu dem zweiten Petitum, in Art. 33 LV das Erziehungsziel „Gottesfurcht“ zu streichen und die übrigen Erziehungsziele auf ihre Zweckdienlichkeit zu überprüfen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich Art. 33 LV auf die Benennung der Grundsätze der staatlichen Schulerziehung beschränkt und die nähere Ausgestaltung einfachrechtlicher Regelungen überlässt.

Art. 33 LV will den gesellschaftlichen und politischen Ursachen des Totalitarismus und des Zweiten Weltkriegs mit einem Erziehungsprogramm entgegentreten, das gesellschaftliche Werthaltungen erzeugen und lebendig halten soll, die die Voraussetzungen für den Aufbau und das Leben eines demokratischen Staates in einem friedlichen Europa bilden (Hennecke, in: Grimm/Caesar, a.a.O., Art. 33 Rn. 4). Über die Vorschrift wurde in der Beratenden Landesversammlung ausgiebig diskutiert. Die demokratische Landesverfassung sollte auch das öffentliche Schulwesen auf demokratische Werte verpflichten und zu einem Ort machen, in dem sich diejenigen demokratischen Voraussetzungen bilden können, von denen der freiheitlich-demokratische Staat lebt. Die meisten Landesverfassungen der alten Bundesländer enthalten Parallelvorschriften.

Seit ihrem Inkrafttreten ist die Vorschrift nur einmal geändert worden. Im Zuge der Einführung der Staatsaufgabe „Umweltschutz“ in die Landesverfassung (Art. 69) wurde das „Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt“ zu den Erziehungszielen hinzugefügt (Verfassungsänderung v. 19.11.1985, GVBl. 5. 260).

Eine Kommission zur Bereinigung der Verfassung für Rheinland-Pfalz, die vom früheren Minister der Justiz, Peter Caesar, zur Prüfung einberufen worden war, welche Vorschriften 40 Jahre nach Verabschiedung der Landesverfassung nicht mehr zeitgemäß sind, kam zum Ergebnis, Art. 33 LV müsse nicht zwingend geändert werden, weil diese Verfassungsbestimmung bezogen auf das Erziehungsziel „Gottesfurcht“ verfassungskonform dergestalt reduziert werden könne, dass sie konfessionsfreie Schulen nicht erfasse und keine zwangsweise Vermittlung eines religiösen Bekenntnisses fordere (vgl. Schlussbericht vom 26.06.1988).

In einer freiheitlichen, den Staat zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtenden Verfassungsordnung sowie in einer pluralistischen, von Wertewandel gezeichneten Gesellschaft ist es naturgemäß umstritten, welche Berechtigung und Tragweite durch die Verfassung vorgegebene wertgebundene Erziehungsziele in dem Spannungsverhältnis zwischen dem staatlichen Bildungsauftrag, der weltanschaulichen Neutralität des Staates und dem durch Art. 27 Abs. 1 LV geschützten Erziehungsrecht der Eltern (Stettner, in: Nawiasky/Leusser/Schweiger/Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar, Stand Juli 2008, Art. 131 Rn. 13 f.) für sich in Anspruch nehmen können.

Trotz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates sowie einer immer pluralistischer werdenden Gesellschaft muss der Staat als Schulträger, der als solcher mit der Erziehung der Schüler beauftragt ist, Erziehungsziele festlegen. Denn Erziehung ist notwendig wertbezogen (Möstl, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar, 2009, Art. 131 Rn. 5). Sie erschöpft sich nicht in reiner Wissensvermittlung, sondern ist darüber hinaus darauf gerichtet, eine eigenverantwortliche Persönlichkeit in den jungen Menschen zu bilden und hat den Menschen als Ganzes im Blick. Sie kann dann aber nicht wertfrei sein, sondern muss inhaltlichen Leitlinien folgen, durch die junge Menschen an die Werteordnung herangeführt werden können, der sich die Erziehenden verpflichtet fühlen. Selbst die reine, technische Wissensvermittlung ist durch die Auswahl und die Darstellung des zu vermittelnden Wissens nicht wertfrei. Da Erziehung somit notwendig wertbezogen ist, darf der Staat Grundwerte vorgeben. Allerdings sind der Festlegung und Umsetzung von Erziehungszielen zahlreiche Grenzen gesetzt.

Die Grenze der weltanschaulichen Neutralität des Staates wäre bei einigen der in Art. 33 LV aufgeführten Erziehungsziele sicherlich überschritten, nähme man sie wörtlich und machte man sie im konkreten Schulunterricht zum Erziehungsprogramm. Mit Ausnahme der „Gottesfurcht“ sind die Tatbestände aber so weit auslegbar, dass sich ein weltanschaulicher Gehalt weithin ausdünnert und nur allgemeine Tugenden, wenn nicht gar Leerformeln übrig bleiben (Hennecke, a.a.O., Art. 33 Rn. 6).

Neben der Pflicht des Staates zu religiös-weltanschaulicher Neutralität ergeben sich Grenzen aus dem Erziehungsrecht der Eltern. Grundsätzlich ist die Setzung von Erziehungszielen auch im Verhältnis zum elterlichen Erziehungsrecht (vgl. Art. 27 Abs. 1 LV) legitim. Auch wenn dieses die Grundlage für die Gestaltung des Schulwesens bildet, lässt die Entscheidung der Verfassung für einen eigenständigen Erziehungsauftrag der Schule es zu, dass der Staat nicht nur selbst Erziehungsziele aufstellt, sondern auch, dass Erziehung in Schule und Elternhaus nach unterschiedlichen Wertvorstellungen durchgeführt wird (Stettner, a. a. O., Art. 131 Rn. 19). Gleiches gilt auch mit Blick auf die Grundrechte von Schülern und Lehrern. Bei der Ausübung des Erziehungsauftrags hat der Staat jedoch die durch das Grundgesetz, insbesondere durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG abgesteckten Grenzen zu beachten (BVerfGE 108, 282, 301). Den Grundrechten der Schülerinnen und Schüler und auch dem Elternrecht wird der Staat daher nur gerecht, wenn er bei der Umsetzung der Erziehungsziele Toleranz wahrt und keine gezielte Beeinflussung in eine bestimmte politische, ideologische oder weltanschauliche Richtung betreibt. Er darf zwar Werte vertreten, diese aber nicht verabsolutierend darstellen und die Schülerinnen und Schüler nicht einer Situation aussetzen, in der sie sich einer bestimmten Anschauung nicht mehr entziehen können.

Darüber hinaus legt die Entscheidung der Landesverfassung für einen freiheitlichen und pluralistischen Verfassungsstaat aber einen weiteren Normgehalt der Erziehungsziele nahe: Die öffentliche Schule muss die Bedingungen dafür schaffen und garantieren, dass individuelle Werthaltungen autonom entstehen und sich entfalten. Sie muss Freiräume gewähren, in denen die einzelnen Grundrechtsträger in der Schule, also Schüler, Eltern und Lehrer, nach Maßgabe der Verfassungstatbestände ein eigenständiges Leben führen können. Nicht das öffentliche Lehramt der Schule erzieht zu einer „Gesinnung“ oder „sittlichen Haltung“, sondern der tatsächliche Freiraum in der Schule, in dem etwa eine „sittliche Haltung“ autonom entsteht. Der Normgehalt der in Art. 33 LV aufgeführten Tatbestände besteht dann darin, dass die öffentliche Schule Bedingungen der Möglichkeit zu gewähren und zu garantieren hat, um individuelle Werthaltungen autonom entstehen und sich frei entfalten zu lassen. Art. 33 LV dient daher eher zum Bewertungsmaßstab für pädagogische Inhalte, die verfassungsrechtlich unzulässig sind (Hennecke, a.a.O., Art. 33 Rn. 8 ff.). Dieses Verständnis der Erziehungsziele des Art. 33 LV wird der Pflicht des Staates zu religiös-weltanschaulicher Neutralität gerecht und beachtet das Grundrecht der Schülerinnen und Schüler aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, der die negative wie die positive Äußerungsform der Religionsfreiheit gleichermaßen schützt. Zugleich respektiert es auch das Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 27 LV.

Sowohl in ihrer (negativen) Funktion als Kontrolle zur Bewertung schulischer Handlungen, die den Erziehungszielen zuwiderlaufen, als auch in ihrer (positiven) Funktion im Sinne einer Anleitung zur Schaffung von Gesetzen, zur Konkretisierung von Lehrplänen und als Anleitung im Unterricht sind die Erziehungsziele des Art. 33 LV nie in einer Weise verbindlich, dass ein Ziel mit einem bestimmten Mittel zu erreichen wäre. Das Ziel muss lediglich überhaupt respektiert und beachtet, d.h. nicht als solches in Zweifel gezogen, in seiner Bedeutung verkannt oder mit offensichtlich ungeeigneten Mitteln verfolgt werden.

Die „Gottesfurcht“ ist, auch wenn es an die Spitze der Erziehungsziele der Landesverfassung gestellt ist, das umstrittenste Erziehungsziel. Dass es in einem Spannungsverhältnis zur religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates steht, ist offenkundig. Eine Auslegung des Erziehungsziels dergestalt, dass es Auftrag der Schule ist, Ehrfurcht vor einem bestimmten Gott zu wecken, und „Gottesfurcht“ in diesem Sinne für alle verbindlich gemacht wird, dürfte nicht verfassungsgemäß sein. Kein Schüler darf an einer öffentlichen Schule explizit religiös erzogen werden (Hennecke, a.a.O., Art. 33 Rn. 22). Die Schule darf weder missionarisch wirken noch für ein bestimmtes Bekenntnis werben. Als Auftrag an den Staat als Schulträger, die Schüler zu Respekt und Achtung vor der religiösen Überzeugung anderer zu erziehen sowie auf Toleranz unter den Schülern hinzuwirken, ist die Vorschrift aber verfassungsgemäß (Hennecke, a.a.O., Art. 33 Rn. 22; Möstl, a.a.O., Art. 131 Rn. 11) und hat insoweit auch einen eigenen Raum neben den Erziehungszielen „Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit“. Achtung vor der religiösen Überzeugung anderer in diesem Sinne bedeutet zunächst, dass auch demjenigen, der nicht an Gott glaubt, ein Mindestgehalt an Respekt und Achtung gegenüber dem Glauben abzuverlangen ist. Die Schüler sollen darüber hinaus zur Toleranz gegenüber Andersgläubigen erzogen werden.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.